

**Vorentwurf**

**zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische  
Jugendstrafverfahren**



**Bundesgesetz  
über das Schweizerische Jugendstrafverfahren**

**(JStPO)**

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...

*beschliesst:*

**Erstes Kapitel: Gegenstand und Grundsätze**

**Art. 1           Gegenstand und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der von Jugendlichen verübten Straftaten nach Bundesstrafrecht sowie den Vollzug der gegen sie im Sinne von Artikel 3 des Jugendstrafgesetzes <sup>1</sup> verhängten Sanktionen.

<sup>2</sup> Es bestimmt die Strafbehörden und legt deren Aufgaben fest.

**Art. 2           Verhältnis zur Schweizerischen Strafprozessordnung**

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Schweizerische Strafprozessordnung vom ... <sup>2</sup> sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Bei der Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung sind das Alter und die Reife der Jugendlichen zu ihren Gunsten zu bewerten.

**Art. 3           Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Schutz und Erziehung der Jugendlichen sind bei der Anwendung dieses Gesetzes massgebend.

---

<sup>1</sup> SR...

<sup>2</sup> SR ...

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden achten in allen Stufen des Strafverfahrens darauf, die Jugendlichen zu respektieren, sie persönlich anzuhören und ihnen zu ermöglichen, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen.

#### **Art. 4            Besondere Grundsätze**

Ausserdem sorgen die Strafbehörden dafür, dass das Strafverfahren

- a. nicht mehr als nötig in das Privatleben der Jugendlichen und in den Einflussbereich ihrer Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertretung eingreift;
- b. sofern es das Verfahrensinteresse gestattet, die Eltern oder Inhaber der elterlichen Gewalt einbezieht oder bei deren Fehlen ihre Vertretung oder die Kinderschutzhörden, wenn sie eine Sorgspflicht haben;
- c. beförderlich abläuft, besonders wenn die Untersuchungshaft angeordnet wurde.

#### **Art. 5            Opportunitätsprinzip**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde stellt das Verfahren ein, wenn

- a. keine Schutzmassnahmen zu treffen sind oder die Zivilbehörde bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat; und
- b. wenn die in Artikel 20 Absatz 1 des Jugendstrafgesetzes <sup>3</sup> aufgestellten Voraussetzungen der Strafbefreiung erfüllt sind.

<sup>2</sup> Stehen dem keine wesentlichen Interessen der Privatklägerschaft entgegen, kann die zuständige Behörde auch dann auf die Strafverfolgung verzichten, wenn

- a. die betreffende Straftat nicht geeignet ist, die Bemessung der von den beschuldigten Jugendlichen wegen anderer ihnen zur Last gelegter Delikte verwirkten Strafe oder Massnahme erheblich zu beeinflussen;
- b. die zu einer rechtskräftigen Strafe auszufällende Zusatzstrafe wahrscheinlich nicht ins Gewicht fallen würde; oder
- c. eine im Ausland vollzogene Strafe von entsprechender Dauer auf die für die betreffende Straftat verwirkte Strafe angerechnet werden müsste.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann das Verfahren ebenfalls einstellen, wenn die Straftat im ausländischen Staat, in dem die Jugendlichen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bereits verfolgt wird oder dieser Staat sich bereit erklärt hat, sie zu verfolgen.

---

<sup>3</sup> SR ...

## **Zweites Kapitel: Strafbehörden und ihre Kompetenzen**

### **1. Abschnitt: Behörden**

#### **Art. 6 Strafverfolgungsbehörden**

Die Verfolgung von Straftaten im Sinne dieses Gesetzes obliegt

- a. der Polizei;
- b. den Übertretungsstraftbehörden;
- c. der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter.

#### **Art. 7 Urteilende Behörden**

Die Beurteilung von Straftaten obliegt

- a. der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter;
- b. dem Jugendgericht.

#### **Art. 8 Rechtsmittelinstanzen**

Rechtsmittelinstanzen sind:

- a. die Jugendrichterin oder der Jugendrichter;
- b. das Jugendgericht;
- c. die Beschwerdeinstanz;
- d. die Berufungsinstanz.

#### **Art. 9 Vollzugsbehörde**

Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter übt die vom Jugendstrafgesetz<sup>4</sup> der Vollzugsbehörde übertragenen Zuständigkeiten aus.

#### **Art. 10 Organisation**

Organisation und Arbeitsweise der Behörden richten sich im Übrigen nach den kantonalen Erlassen über die Gerichtsorganisation.

---

<sup>4</sup> SR ...

## 2. Abschnitt: Unterstellung und Befugnisse

### Art. 11            Polizei

Werden sie gegenüber jugendlichen Beschuldigten tätig, unterstehen die vom kantonalen Gesetz bezeichneten Polizeiorgane den Behörden der Jugendstrafrechtspflege.

### Art. 12            Übertretungsstrafbehörden

Die Kantone können die Verfolgung und Beurteilung der von Jugendlichen verübten Übertretungen einer Verwaltungsbehörde übertragen; diese wendet die Verfahrensbestimmungen für Jugendliche an.

### Art. 13            Jugendrichterin oder Jugendrichter als untersuchende Behörde

<sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter leitet die Strafverfolgung und nimmt alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Handlungen vor. Sie oder er übt die von der Schweizerischen Strafprozessordnung <sup>5</sup> der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben aus und ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 des Jugendstrafgesetzes <sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Im Stadium der Untersuchung kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter das Verfahren einstellen oder einen Strafbefehl erlassen.

### Art. 14            Befugnisse der Jugendrichterin oder des Jugendrichters

<sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter kann mit Strafbefehl alle Strafen und Massnahmen verhängen, die nicht dem Jugendgericht vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter kann das Urteil sogleich nach Abschluss der Untersuchung fällen.

### Art. 15            Einsprache

<sup>1</sup> Gegen den von der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter erlassenen Strafbefehl kann durch schriftliche Erklärung an das Jugendgericht Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> In diesem Fall wird die Sache nach den Bestimmungen über das ordentliche Verfahren weiter behandelt.

---

<sup>5</sup> SR ...

<sup>6</sup> SR ...

## **Art. 16            Jugendgericht**

<sup>1</sup> Das Jugendgericht setzt sich zusammen aus der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter sowie zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die aufgrund ihres Interesses für die Belange der Jugend ausgewählt werden.

<sup>2</sup> Es beurteilt als erste Instanz alle Straftaten, für die in Frage kommt:

- a. eine Unterbringung;
- b. eine Busse von mehr als 1'000 Franken;
- c. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten.

<sup>3</sup> Wird das Jugendgericht direkt mit einer Sache befasst, die in die Zuständigkeit der Jugendrichterin oder des Jugendrichters zu fallen scheint, kann es sie entweder selbst beurteilen oder sie der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter überweisen.

## **Art. 17            Ablehnung**

<sup>1</sup> Neben den üblichen Fällen der Ablehnung können die Jugendlichen und ihre gesetzliche Vertretung bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung ohne Angabe von Gründen die Jugendrichterin oder der Jugendrichter als Mitglied des Jugendgerichts ablehnen, wenn sie oder er die Untersuchungshaft, die Einweisung zur Beobachtung oder die vorsorgliche Unterbringung der Jugendlichen verfügt hat.

<sup>2</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter kann nicht Mitglied des Jugendgerichts sein, wenn gegen sie oder ihn eine Beschwerde wegen Verfahrenshandlungen während der Untersuchung oder als Vollzugsbehörde hängig ist.

## **Art. 18            Rechtsmittelinstanzen**

<sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter behandelt Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen der Polizei und gegen Untersuchungshandlungen der Übertretungsstrafbehörden.

<sup>2</sup> Das Jugendgericht behandelt Beschwerden gegen Untersuchungshandlungen der Jugendrichterin oder des Jugendrichters. Die vom kantonalen Recht bezeichnete Jugendbeschwerdekammer behandelt Beschwerden gegen Untersuchungshandlungen des Jugendgerichts.

<sup>3</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter beurteilt Berufungen gegen die von den Übertretungsstrafbehörden gefällten Strafentscheide.

<sup>4</sup> Das Jugendgericht entscheidet nach Einsprachen gegen Strafbefehle der Jugendrichterin oder des Jugendrichters.

<sup>5</sup> Die vom kantonalen Recht bezeichnete Jugendberufungskammer entscheidet über Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichts.

## **Art. 19            Staatsanwaltschaft**

<sup>1</sup> In Verfahren gegen Jugendliche übt die Staatsanwaltschaft die ihr durch Artikel 19 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>7</sup> übertragenen Zuständigkeiten nicht aus.

<sup>2</sup> Sie kann vor der urteilenden Behörde die Anklage vertreten und hat in diesem Fall Parteilstellung.

## **Art. 20            Aufsicht**

Die vom kantonalen Recht bezeichnete Oberstaatsanwaltschaft wahrt die allgemeinen Interessen und beaufsichtigt die Anwendung der Strafgesetze durch die Behörden der Jugendstrafrechtspflege. Sie kann zu diesem Zweck Weisungen erteilen.

## **Art. 21            Zwangsmassnahmen**

Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter oder das Jugendgericht ordnen die vom Gesetz vorgesehenen Zwangsmassnahmen an.

## **Drittes Kapitel: Besondere Verfahrensvorschriften**

## **Art. 22            Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Die Verfolgung der Straftaten obliegt der Behörde am Ort, an dem die Jugendlichen im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so liegt die Zuständigkeit bei

- a. der Behörde am Ort der Begehung, wenn die Tat in der Schweiz begangen wurde;
- b. der Behörde am Heimatort der Jugendlichen oder, wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, bei der Behörde des Ortes, an dem sie zum ersten Mal wegen dieser Straftat festgenommen wurden, sofern diese im Ausland verübt wurde.

<sup>2</sup> Übertretungen werden am Ort der Begehung verfolgt. Sind Schutzmassnahmen anzuordnen oder abzuändern, so wird die Strafsache der Behörde am Ort überwiesen, an dem die Jugendlichen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

<sup>3</sup> Die zuständige schweizerische Behörde kann auf Ersuchen der ausländischen Behörde die Strafverfolgung übernehmen, wenn

- a. die Jugendlichen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder Schweizerbürger sind;

---

<sup>7</sup> SR ...

b. die Jugendlichen im Ausland eine Straftat verübt haben, die auch nach schweizerischem Recht strafbar ist; und

c. die Voraussetzungen einer Strafverfolgung nach den Artikeln 4 bis 7 des Schweizerischen Strafgesetzbuches <sup>8</sup> nicht erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde wendet ausschliesslich schweizerisches Recht an, wenn die Jugendlichen gestützt auf Absatz 3 oder nach den Artikeln 4 bis 7 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs verfolgt werden.

<sup>5</sup> Der Vollzug obliegt der Behörde am Ort, an dem das Urteil gefällt wurde; die Bestimmungen einschlägiger Konkordate bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Über Streitigkeiten zwischen den Kantonen über die Zuständigkeit entscheidet das Bundesgericht.

### **Art. 23            Trennung von Verfahren**

<sup>1</sup> Verfahren, die Erwachsene und Jugendliche betreffen, sind zu trennen.

<sup>2</sup> Gebieten es aber die Interessen der Untersuchung, kann diese von einer einzigen Behörde geführt werden, entweder der für Erwachsene oder jener für Jugendliche. Im Falle von Streitigkeiten über die Zuständigkeit, entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft.

### **Art. 24            Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung**

<sup>1</sup> Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung, bei deren Fehlen ein Jugendschutzdienst oder eine Vertrauensperson sind in allen Stadien des Verfahrens beizuziehen, sofern dem nicht die Interessen der Jugendlichen oder der Untersuchung entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie haben im Verfahren mitzuwirken, wenn die Behörde der Jugendstrafrechtspflege dies anordnet.

<sup>3</sup> Bei Nichtbefolgung kann sie die Jugendrichterin oder der Jugendrichter warnen, bei der Vormundschaftsbehörde anzeigen oder ihnen eine Busse bis zu 1'000 Franken auferlegen.

<sup>4</sup> Gegen die Sanktion der Jugendrichterin oder des Jugendrichters können sie beim Jugendgericht Beschwerde führen, gegen jene des Jugendgerichts bei der Jugendbeschwerdekammer.

### **Art. 25            Ausschluss der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Das Strafverfahren gegen Jugendliche findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

<sup>2</sup> Die Hauptverhandlung vor der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter oder vor dem Jugendgericht ist öffentlich, wenn die Jugendlichen oder ihre gesetzliche Vertretung es verlangen oder wenn es das öffentliche Interesse gebietet.

---

<sup>8</sup> SR 312.0.

## **Art. 26 Akteneinsicht**

Im Interesse der Beschuldigten kann die Akteneinsicht für die Jugendlichen, ihre gesetzliche Vertretung und die Privatklägerschaft eingeschränkt werden; in diesem Fall wird allein die Einsicht in die persönlichen Informationen begrenzt. Die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft können sämtliche Aktenstücke einsehen, dürfen aber den Betroffenen von gesperrten Inhalten keine Kenntnis geben.

## **Art. 27 Aussöhnung**

<sup>1</sup> Bei Straftaten, die auf Antrag verfolgt werden, kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter eine Aussöhnung zwischen der Antrag stellenden Person und den Beschuldigten versuchen.

<sup>2</sup> Gelingt die Aussöhnung, wird das Verfahren eingestellt. Scheitert sie, wird das Verfahren fortgesetzt.

## **Art. 28 Mediation**

<sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter kann das Verfahren sistieren und eine auf diesem Gebiet anerkannte und kompetente Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn

- a. keine Schutzmassnahmen zu ergreifen sind oder die Zivilbehörde bereits geeignete Massnahmen verfügt hat;
- b. die Voraussetzungen von Artikel 20 Absatz 1 des Jugendstrafgesetzes<sup>9</sup> nicht erfüllt sind;
- c. der wesentliche Sachverhalt abgeklärt ist oder die Jugendlichen ein Geständnis abgelegt haben;
- d. alle Parteien und ihre gesetzliche Vertretung damit einverstanden sind.

<sup>2</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter stellt das Verfahren endgültig ein, wenn durch die Mediation eine Verständigung zwischen den Geschädigten und den Jugendlichen zustande gekommen ist. Scheitert die Mediation, wird das Verfahren fortgesetzt.

---

<sup>9</sup> SR ...

## **Viertes Kapitel Titel: Parteien und Verteidigung**

### **1. Abschnitt: Parteien**

#### **Art. 29            Definition der Parteien**

Parteistellung haben

- a. die Jugendlichen und ihre gesetzliche Vertretung;
- b. die Staatsanwaltschaft im Fall von Artikel 19 Absatz 2;
- c. die Privatklägerschaft.

#### **Art. 30            Jugendliche**

<sup>1</sup> Die Jugendlichen verantworten ihre Handlungen selbst. Sie werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten, können aber, nach Massgabe ihres Alters und ihrer Reife, ihre Meinung selbstständig äussern. Sie können sich auch durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.

<sup>2</sup> Die Jugendlichen haben die Rechte einer Partei.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann mit Rücksicht auf das jugendliche Alter und die ungestörte Entwicklung der Jugendlichen deren Recht auf Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen beschränken; diese Beschränkungen gelten weder für die Verteidigung der Beschuldigten noch für die Staatsanwaltschaft.

#### **Art. 31            Staatsanwaltschaft**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft hat die Rechte einer Partei, wenn sie an der Hauptverhandlung persönlich auftritt.

<sup>2</sup> Sie kann an der Hauptverhandlung entweder auf eigene Initiative oder auf Begehren der urteilenden Instanz teilnehmen.

#### **Art. 32            Privatklägerschaft**

<sup>1</sup> Die Konstituierung als Privatklägerschaft ist im Verfahren gegen Jugendliche zulässig.

<sup>2</sup> Die Privatklägerschaft kann an den Untersuchungshandlungen teilnehmen, wenn dies den Interessen der jugendlichen Beschuldigten nicht zuwiderläuft.

<sup>3</sup> Die Privatklägerschaft erscheint nicht an der Hauptverhandlung, ausser wenn es besondere Umstände erfordern.

<sup>4</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter entscheidet mit Strafbefehl über Zivilansprüche, die nicht bestritten sind.

<sup>5</sup> Das Jugendgericht entscheidet über Zivilansprüche, wenn sie nicht bestritten sind oder wenn sie liquid sind und keine besondere Untersuchung erfordern. Andernfalls werden sie auf den Zivilweg verwiesen.

## **2. Abschnitt: Verteidigung**

### **Art. 33 Grundsatz**

Urteilsfähige Jugendliche und ihre gesetzliche Vertretung können sich selber verteidigen oder eine Verteidigung bestellen.

### **Art. 34 Wahlverteidigung**

<sup>1</sup> Auf jeder Stufe des Verfahrens sind die urteilsfähigen Jugendlichen und ihre gesetzliche Vertretung berechtigt, eine Verteidigung beizuziehen.

<sup>2</sup> Die Verteidigung wird von im betreffenden Kanton zugelassenen Anwältinnen oder Anwälten ausgeübt.

### **Art. 35 Notwendige Verteidigung**

<sup>1</sup> Werden die jugendlichen Beschuldigten eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens angeklagt, ist ihnen eine Verteidigung zu bestellen, wenn

- a. die Untersuchungshaft angeordnet wurde;
- b. offensichtlich weder die Beschuldigten noch ihre gesetzliche Vertretung sich selber verteidigen können;
- c. die Beschuldigten zur Beobachtung oder vorsorglich in einer Einrichtung untergebracht werden;
- d. die Staatsanwaltschaft persönlich an der Hauptverhandlung auftritt.

<sup>2</sup> Die Betroffenen können die mit der notwendigen Verteidigung zu betrauende Person bestimmen; andernfalls wird sie durch die zuständige Behörde bezeichnet.

### **Art. 36 Amtliche Verteidigung**

<sup>1</sup> In Fällen notwendiger Verteidigung ist den mittellosen Beschuldigten eine amtliche Verteidigung zu bestellen.

<sup>2</sup> Mittellose Beschuldigte können auch die Bestellung einer amtlichen Verteidigung verlangen, wenn die Schwierigkeit des Falles dies rechtfertigt und sie eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens beschuldigt werden.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung erfüllt, so bezeichnet die Jugendrichterin oder der Jugendrichter eine amtliche Verteidigerin oder einen amtlichen Verteidiger.

## **Fünftes Kapitel: Untersuchung, Hauptverhandlung und Urteil**

### **1. Abschnitt: Untersuchung**

#### **Art. 37            Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Bei der Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen arbeitet die Jugendrichterin oder der Jugendrichter mit allen Instanzen der Straf- und der Zivilrechtspflege, Verwaltungsbehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen oder auch Personen aus dem medizinischen oder sozialen Bereich zusammen und holt von ihnen die benötigten Auskünfte ein.

<sup>2</sup> Die ersuchten Instanzen, Einrichtungen und Personen sind unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Berufsgeheimnis verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.

#### **Art. 38            Vorsorglich angeordnete Massnahmen und Beobachtung**

<sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter ist zuständig für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 5 des Jugendstrafgesetzes <sup>10</sup>.

<sup>2</sup> Die Verfügung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

<sup>3</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter ist zuständig zur Anordnung der Beobachtung in einer spezialisierten Einrichtung. Die Dauer der Beobachtung gilt als Untersuchungshaft und ist gleichermassen auf die Strafe anzurechnen.

#### **Art. 39            Untersuchungshaft**

<sup>1</sup> Die Untersuchungshaft kann gegenüber Beschuldigten angeordnet werden, die eines Verbrechens oder eines Vergehens dringend verdächtig sind und wenn zudem ernsthaft zu befürchten ist, sie würden

a. sich durch Flucht dem Verfahren oder der Sanktion entziehen;

b. Beweismittel verändern oder zerstören, Personen, die im Verfahren auftreten sollen, beeinflussen oder von diesen beeinflusst werden;

---

<sup>10</sup> SR ...

c. durch weitere schwere Straftaten die Sicherheit anderer gefährden.

<sup>2</sup> Die Untersuchungshaft wird nicht angeordnet, wenn ihr Zweck auf andere Weise erreicht werden kann, namentlich durch eine Sicherheitsleistung, eine vorübergehende Schriftensperre, Hausarrest oder die Verpflichtung, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden.

<sup>3</sup> Die Verfügung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

<sup>4</sup> Die beschuldigten Jugendlichen sind spätestens 48 Stunden nach ihrer Festnahme durch die Polizei von der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter zu befragen.

<sup>5</sup> Hat die Untersuchungshaft sieben Tage gedauert und ist ihre Verlängerung notwendig, stellt die Jugendrichterin oder der Jugendrichter ein entsprechendes Gesuch an das Jugendgericht; dieses entscheidet innert drei Tagen. Die Verlängerung kann für höchstens einen Monat bewilligt werden. Nach Ablauf der bewilligten Dauer kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter ein neues Verlängerungsgesuch stellen.

<sup>6</sup> Die Jugendlichen können jederzeit bei der Behörde, die ihre Verhaftung verfügt hat, ihre Entlassung aus der Haft beantragen. Die Behörde entscheidet innert drei Tagen.

#### **Art. 40            Vollzug der Untersuchungshaft**

<sup>1</sup> Die Untersuchungshaft wird in geeigneten Räumen vollzogen, in denen eine Trennung von den erwachsenen Gefangenen gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Haben die Jugendlichen ihr fünfzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet oder dauert die Untersuchungshaft länger als 14 Tage, sind sie in einer spezialisierten Einrichtung unterzubringen.

<sup>3</sup> Wenn möglich und nach Massgabe der Dauer der Haft können die Inhaftierten auf Gesuch hin eine Arbeit verrichten.

<sup>4</sup> Die Freiheit der inhaftierten Jugendlichen darf nicht über das notwendige Mass hinaus eingeschränkt werden, und die Jugendlichen sind zu entlassen, sobald die Gründe für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

## **2. Abschnitt: Hauptverhandlung und Urteil**

#### **Art. 41            Persönliches Erscheinen**

<sup>1</sup> Die Hauptverhandlung findet grundsätzlich vor der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter oder vor dem Jugendgericht statt.

<sup>2</sup> Die Jugendlichen haben persönlich zu erscheinen, wenn sie nicht auf ihr ausdrückliches Gesuch hin davon dispensiert worden sind. Gleiches gilt für die gesetzliche Vertretung.

<sup>3</sup> Die Jugendlichen können sich ausser durch ihre gesetzliche Vertretung und ihre Verteidigung durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.

<sup>4</sup> Die urteilende Instanz kann jederzeit anordnen, dass die Jugendlichen oder ihre gesetzliche Vertretung oder ihre Vertrauensperson der Hauptverhandlung ganz oder teilweise fernzubleiben haben.

#### **Art. 42            Ausnahmen**

<sup>1</sup> Genügen die während der Untersuchung erhobenen Beweise und handelt es sich nicht um einen besonders schweren Fall, kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter ohne Hauptverhandlung einen Strafbefehl erlassen.

<sup>2</sup> Erscheinen die Jugendlichen trotz zweimaliger Vorladung nicht zur Hauptverhandlung, und sind sie durch die Jugendrichterin oder den Jugendrichter einvernommen worden, kann das Urteil in ihrer Abwesenheit gefällt werden. In diesem Fall werden sie auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungshandlungen beurteilt, und es kann allein eine Strafe in Betracht gezogen werden.

#### **Art. 43            Abwesenheitsverfahren**

Das Abwesenheitsverfahren ist auf Jugendliche nicht anwendbar.

#### **Art. 44            Mitteilung**

<sup>1</sup> Das Urteilsdispositiv ist nach Möglichkeit unmittelbar nach der Urteilsberatung mündlich zu eröffnen. Es wird anschliessend schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

<sup>2</sup> Durch eine zu Protokoll gegebene Erklärung kann im Fall eines Verweises oder einer Strafbefreiung auf die schriftliche Mitteilung verzichtet werden, wenn die Parteienrechte gewährleistet sind.

### **Sechstes Kapitel: Rechtsmittel**

#### **Art. 45            Legitimation**

Urteilsfähige Jugendliche und ihre gesetzliche Vertretung können Rechtsmittel selbst oder durch ihre Verteidigung einreichen.

#### **Art. 46            Beschwerde**

Ausser in den Fällen nach Art. 461 und 462 der Schweizerischen Strafprozessordnung <sup>11</sup> ist die Beschwerde zulässig gegen Verfahrenshandlungen im Rahmen vorsorglicher Schutzmassnahmen sowie gegen den Entscheid über die Einschränkung der Akteneinsicht.

---

<sup>11</sup> SR ...

**Art. 47           Beschwerdeinstanzen**

<sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter entscheidet über Beschwerden gegen

- a. Zwangsmassnahmen der Polizei;
- b. den Ablauf des Verfahrens vor der Übertretungsstrafbehörde.

<sup>2</sup> Das Jugendgericht entscheidet über Beschwerden gegen die Verfahrenshandlungen der Jugendrichterin oder des Jugendrichters.

<sup>3</sup> Die Jugendbeschwerdekammer entscheidet über Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen des Jugendgerichts.

**Art. 48           Berufung**

<sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter entscheidet über Berufungen gegen Entscheide der Übertretungsstrafbehörde.

<sup>2</sup> Die Jugendberufungskammer beurteilt Berufungen gegen die vom Jugendgericht als erster Instanz gefällten Urteile.

<sup>3</sup> Wurde gegen die Jugendlichen eine vorsorgliche Massnahme verfügt, entscheidet die Berufungsinstanz über deren allfällige Aussetzung.

**Art. 49           Revision**

<sup>1</sup> Die Revision kann unter den gleichen Voraussetzungen begehrt und bewilligt werden wie im Strafverfahren für Erwachsene.

<sup>2</sup> Das Begehren ist schriftlich und begründet dem Jugendgericht einzureichen, welches darüber entscheidet.

<sup>3</sup> Befinden sich die Jugendlichen im Straf- oder Massnahmenvollzug, sind sie namentlich einer Schutzmassnahme unterworfen, entscheidet die Revisionsbehörde über die allfällige Aussetzung des Vollzugs.

**Siebentes Kapitel: Vollstreckung****Art. 50           Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter ist zuständige Behörde im Sinne des Jugendstrafgesetzes <sup>12</sup> für den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

---

<sup>12</sup> SR ...

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sie oder er öffentliche und private Einrichtungen sowie auf diesem Gebiet tätige Privatpersonen beiziehen.

<sup>3</sup> Die Massnahmen sind regelmässig, mindestens aber einmal im Jahr, auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

<sup>4</sup> Im Falle einer Änderung der Massnahmen bleiben die Befugnisse der urteilenden Instanz vorbehalten.

## **Art. 51            Rechtsmittel**

Folgende im Rahmen der Vollstreckung von der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter getroffene Entscheide können mit Beschwerde beim Jugendgericht angefochten werden:

- a. Anpassung der Massnahme;
- b. Verweigerung oder Widerruf der bedingten Entlassung;
- c. Überweisung an eine andere Einrichtung;
- d. Beendigung der Massnahme.

## **Achtes Kapitel: Kosten**

### **Art. 52            Verfahrenskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten der gegen Jugendliche geführten Strafverfahren gehen grundsätzlich zu Lasten des Kantons, in dem die Jugendlichen im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ihren Wohnsitz haben. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können sie ganz oder teilweise den verurteilten Jugendlichen oder ihren Eltern auferlegt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten der im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung sind als Vollzugskosten für Schutzmassnahmen zu behandeln.

### **Art. 53            Vollzugskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten des Vollzugs eines Verweises, einer persönlichen Leistung oder einer Busse trägt der Kanton, in dem diese Strafe verhängt wurde.

<sup>2</sup> Die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Freiheitsstrafen trägt der Kanton, in dem die Jugendlichen ihren Wohnsitz haben oder, wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, der Urteilkanton.

<sup>3</sup> Die vertraglichen Regelungen zwischen den Kantonen über die Teilung der Kosten bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Eltern haben sich im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten an den Vollzugskosten zu beteiligen.

<sup>5</sup> Verfügen die Jugendlichen über ein regelmässiges Erwerbseinkommen, können sie dazu verpflichtet werden, sich an den Vollzugskosten angemessen zu beteiligen.

#### **Art. 54            Beschwerde**

Entscheide über Vollzugskosten können mit Beschwerde angefochten werden; die Kantone bestimmen das Nähere.

### **Neuntes Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 55            Aufhebung geltenden Rechts**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die ihm widersprechenden Vorschriften des Bundes und der Kantone aufgehoben.

<sup>2</sup> Aufgehoben werden namentlich

a. ...

b. ...

#### **Art. 56            Inkrafttreten**

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.